

Kindergeld

(BKGG, § 32 EStG)

Eltern erhalten auf Antrag unabhängig von ihrem Einkommen Kindergeld. Bei getrennt Lebenden bekommt derjenige das Kindergeld, bei dem das Kind lebt. Wenn das Kind in keinem der beiden Haushalte wohnt, bekommt das Elternteil das Kindergeld, das den überwiegenden Unterhalt bestreitet.

Voraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind **Eltern**,

- die ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben
- die ihren Wohnsitz im Ausland haben, so lange sie in Deutschland unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind
- die Ausländer mit gültiger Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis sind

Als **Kinder** gelten

- Kinder, die mit dem Antragssteller im 1. Grad verwandt sind, also eheliche, nichteheliche und adoptierte Kinder, die im Haushalt des Antragsstellers wohnen
- Pflegekinder, die nicht mehr unter der Obhut und Pflege ihrer leiblichen Eltern stehen und bereits für längere Zeit bei den Pflegeeltern im Haushalt leben
- Enkelkinder, die im Haushalt aufgenommen wurden
- Kinder des Ehegatten, wenn sie in den Haushalt aufgenommen wurden (Stiefkinder)
- Vollwaisen, die für sich selbst Kindergeld erhalten können, wenn für sie keine andere Person Kindergeld beansprucht oder der Aufenthaltsort der Eltern nicht bekannt ist

Eltern können für ein Kind, das nicht mehr in ihrem Haushalt lebt, eine Abtretungserklärung abgeben. Das Kind erhält das Kindergeld dann selbst direkt von der Familienkasse. Für den Fall, dass die Eltern das Kindergeld einbehalten, obwohl es dem Kind zusteht, kann über einen Abzweigungsantrag an die Familienkasse anteiliges Kindergeld an das Kind selbst ausbezahlt werden.

Seit 1.1.2016 müssen zudem die **Steuer-Identifikationsnummern** (Steuer-ID) des Kindes sowie des Elternteils, das den Kindergeldantrag stellt oder bereits Kindergeld bezieht, der Familienkasse schriftlich mitgeteilt werden. Diese Regelung gilt unabhängig vom Geburtsdatum des Kindes.

Dauer

Kindergeld wird in der Regel von der Geburt **bis zum 18. Geburtstag** gewährt. Es kann aber unter folgenden Voraussetzungen auch länger gezahlt werden:

- **bis zum 21. Geburtstag**, wenn sich das Kind bei der Agentur für Arbeit als arbeitssuchend gemeldet hat und in keinem Beschäftigungsverhältnis steht
- **bis zum 25. Geburtstag**
 - bei der erstmaligen Berufsausbildung oder während des Erststudiums. Wenn nach Abschluss der Ausbildung/des Studiums eine weitere Ausbildung/ein weiteres Studium begonnen wird, darf der Betroffene nicht mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten, sonst erlischt der Anspruch auf Kindergeld
 - während einer Übergangszeit von höchstens 4 Monaten zwischen 2 Ausbildungsabschnitten, also z. B. zwischen Schulabschluss und Beginn der Berufsausbildung
 - wenn mangels eines Ausbildungsplatzes eine Berufsausbildung nicht fortgesetzt oder begonnen werden kann
 - während eines berücksichtigungsfähigen Freiwilligendienstes, z.B. während des freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres

- **über das 25. Lebensjahr hinaus** für Kinder, die sich in Schul- oder Berufsausbildung, im Studium oder in einer Übergangszeit befinden, wenn sie
 - den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst geleistet haben

oder

- sich anstelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für nicht mehr als 3 Jahre zum Wehrdienst verpflichtet haben

oder

- eine vom gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausgeübt haben

und

- sie diesen Dienst oder die Tätigkeit vor dem 1.7.2011 angetreten haben.

Die Berücksichtigung dieser Dienste erfolgt jedoch maximal für die Dauer des damals geltenden gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienstes. Während der Ableistung der genannten Dienste steht den Eltern nur in bestimmten Fällen Kindergeld zu.

- **unbegrenzt für behinderte Kinder**, die aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Unterhalt selbst zu bestreiten, sofern die Behinderung vor ihrem 25. Geburtstag eingetreten ist (siehe auch: [Kindergeld für behinderte Kinder](#))

Höhe des Kindergeldes

Das Kindergeld beträgt monatlich

- für die ersten 2 Kinder jeweils **194 €**
- für das 3. Kind **200 €**
- für das 4. und jedes weitere Kind **225 €**

Antragsverfahren

Eltern müssen einen schriftlichen Antrag bei der örtlich zuständigen Familienkasse der Agentur für Arbeit stellen.

Angestellte im öffentlichen Dienst sowie Empfänger von Versorgungsbezügen richten ihre Anträge an die Stelle bei ihrem Arbeitgeber, die für die Bezügefestsetzung verantwortlich ist.

Kinderfreibetrag

Alternativ zum Kindergeld können Betroffene Kinderfreibeträge nach Prüfung über das Finanzamt bei der Einkommenssteuer geltend machen. Das Kindergeld wird vorrangig ausbezahlt.

Der Kinderfreibetrag (zusammengesetzt aus dem Freibetrag für das Existenzminimum des Kindes und dem Freibetrag für Erziehung und Ausbildung) beträgt:

- 7.620 € pro Kind für die Eltern (4.980 € plus 2.640 €)
- 3.810 € pro Kind für ein Elternteil (2.490 € plus 1.320 €)

Bei der Einkommenssteuer am Ende des Jahres werden bereits gezahltes Kindergeld und die Steuerersparnis durch den Kinderfreibetrag so verrechnet, dass die günstigere Variante für den Steuerpflichtigen in Anspruch genommen wird. Stellt sich heraus, dass der Steuervorteil aufgrund des Steuerfreibetrages höher ist als das Kindergeld, wird dem Steuerpflichtigen der Mehrbetrag ausbezahlt.

Kinderzuschlag

Eltern, die ihren eigenen Bedarf decken können, aber nicht ausreichend finanzielle Mittel für den Bedarf ihrer Kinder haben, können unter bestimmten Voraussetzungen Kinderzuschlag erhalten.

Für unverheiratete, im Haushalt lebende Kinder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr kann Kinderzuschlag bezogen werden, wenn

- für diese Kinder Kindergeld bezogen wird

- die Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen (diese beträgt für Elternpaare 900 €, für Alleinerziehende 600 €)
- Höchstgrenzen bei Einkommen und Vermögen nicht überschritten werden. Diese setzt sich zusammen aus dem elterlichen Bedarf gemäß den Regelungen zum Arbeitslosengeld II, dem prozentualen Anteil an den tatsächlichen Wohnkosten und dem Gesamtkinderzuschlag
- kein Anspruch auf **Arbeitslosengeld II und Sozialgeld** oder **Sozialhilfe** besteht, da der Bedarf durch den Bezug von Kinderzuschlag und eventuell Wohngeld gedeckt ist

Höhe des Kinderzuschlags

Der Kinderzuschlag beträgt für jedes zu berücksichtigende Kind **maximal 170 €** monatlich.

Wenn das Kind über ein eigenes Einkommen/Vermögen verfügt, verringert sich der Kinderzuschlag entsprechend.

Für anspruchsberechtigte Kinder können Eltern zusätzlich **Leistungen zur Bildung und Teilhabe** beziehen. Dies können z. B. finanzielle Zuschüsse in Höhe der tatsächlichen Kosten für mehrtägige Klassenfahrten oder die Ausstattung mit Schulbedarf (in Höhe von jährlich 100 €) sein.

Antragsstellung

Eltern können einen gesonderten, schriftlichen Antrag auf Kinderzuschlag bei der örtlich zuständigen Familienkasse stellen.

Anlaufstellen und weitere Informationsquellen

Bei den Familienkassen der Agenturen für Arbeit erhalten Sie vertiefende Informationen.

Das gebührenfreie Servicetelefon der Familienkasse erreichen Sie von Montag bis Freitag

8 - 18 Uhr: Tel. 0800 - 4 555530

Auf der Internetseite der Familienkasse finden Sie weitere Informationen und die nötigen Antragsformulare:<http://www.familienkasse.de>

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend können Sie einen kostenfreien Ratgeber zum Thema Kindergeld herunterladen oder bestellen: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publikationen/publikations>

Ein Merkblatt zum Kinderzuschlag steht auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit bereit:

<http://www.arbeitsagentur.de/zentraler-Content/Veroeffentlichungen/Merkblatt-Sammlung/Me>

Fragen und Antworten zur Steuer-Identifikationsnummer finden Sie auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern: http://www.bzst.de/DE/Steuern_National/Kin

Die neueste Version des Artikels finden Sie unter:

http://www.neuraxwiki.de/artikel/details/224_KindergeldKinderzuschlag.html

neuraxFoundation gemeinnützige GmbH

Elisabeth-Selbert-Str. 23

D-40764 Langenfeld

Telefon: 02173 - 999 85 00

E-Mail: info@neuraxWiki.de

Internet: www.neuraxWiki.de